Stadt Lörrach

Fachbereich/Eigenbetrieb	**Gesamtleitung der Eigenbetriebe Werkhof, Stadtgrün und Friedhöfe**
Verfasser/in	Jens Langela
Vorlage Nr.	113/2019
Datum	14. Oktober 2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ortschaftsrat Brombach	öffentlich-Anhörung	05.11.2019	
Ortschaftsrat Haagen	öffentlich-Anhörung	05.11.2019	
Ortschaftsrat Hauingen	öffentlich-Anhörung	05.11.2019	
Ausschuss für Umwelt und Technik/Betriebsausschüsse/Umlegungsausschuss	öffentlich-Vorberatung	07.11.2019	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	21.11.2019	

Betreff:

Neufassung der Friedhofssatzung

Anlagen:

Anlage 1 Entwurf Friedhofssatzung zum 01.01.2020

Beschlussvorschlag:

1. Die Friedhofssatzung wird mit dem Wortlaut der Anlage 1 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 01.01.2007 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Personelle Auswirkungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Lörrach gestalten. Gemeinsam. Das Leitbild der Bürgerschaft in Politik und Verwaltung. Prioritäre Maßnahmen:

Begründung:
Die Friedhofsordnung der Stadt Lörrach ist zum 01.01.2007 in Kraft getreten und wurde seither regelmäßig an neue Begebenheiten angepasst. Dennoch ist sie fast 13 Jahre nach dem erstmaligen Inkrafttreten grundlegend überarbeitungsbedürftig, so dass die Verwaltung mit dieser Beschlussvorlage eine komplette und grundlegende Neufassung der Friedhofssatzung vorlegt. Im Zuge dieser Änderung wird auch die anderorts übliche Bezeichnung Friedhofssatzung anstelle des Begriffs „Friedhofsordnung" eingeführt.

Die vorliegende Neufassung der Friedhofssatzung erfolgte auf Grundlage der Mustersatzung des Deutschen Städtetages (DST) vom 01.06.2019, die den derzeit aktuellen Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung berücksichtigt. Da das Bestattungswesen der Landesgesetzgebung unterliegt und darüber hinaus die Kommunen innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen einen gewissen Gestaltungsspielraum haben, wurde die Mustersatzung hinsichtlich spezifischer baden-württembergischer und vor allem Lörracher Regelungen ergänzt.

Wesentliche Neuerungen im Vergleich zur Satzung vom 01.01.2007
(in aufsteigender Reihenfolge der Paragraphen):

- Der § 3 (Begrifflichkeiten) wurde neu eingeführt. Er dient dem besseren Verständnis der Friedhofssatzung.
- Der § 7 (Dienstleistungserbringer) wurde überarbeitet. Mit der Neuerung werden bürokratische Hürden für eine Dienstleistungserbringung, z.B. von Steinmetzen und Friedhofsgärtnern, beseitigt, jedoch die Möglichkeiten der Friedhofsverwaltung, unqualifizierte Dienstleistungserbringer auszuschließen, nicht beschränkt.
- § 9 (Särge, Urnen und Überurnen) ist künftig so gefasst, dass sämtliche bei einer Bestattung eingebrachten Stoffe so beschaffen sein müssen, dass der natürliche Zersetzungsprozess von Verstorbenen oder deren Aschen nicht nachteilig beeinflusst wird.
- Mit der Neuregelung von Umbettungen in §12 (Umbettungen) folgt die Mustersatzung des DST und somit auch die Friedhofssatzung der Stadt Lörrach der aktuellen Rechtsprechung. Diese schließt eine Störung der Totenruhe grundsätzlich aus und erlaubt Umbettungen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Die mit dieser Thematik befassten Gerichte haben in ihren bisherigen Urteilen sehr hohe Hürden für das Vorliegen eines wichtigen Grundes gesetzt.

- Mit §13 (Allgemeines) übernimmt die neue Friedhofssatzung die Regelungen zu Nutzungsrechten aus der Mustersatzung des Deutschen Städtetages. Laut § 13 Abs. 4 der neugefassten Friedhofssatzung darf künftig eine Bestattung „nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit besteht oder erworben wird." Dies entspricht der üblichen Handhabung auf allen der Friedhofsverwaltung bekannten Friedhöfen. Bisher ist eine Bestattung auch ohne ausreichendes Nutzungsrecht möglich, mit der Folge, dass Grabstätten bestehen, deren Nutzungsrecht abgelaufen ist, jedoch nicht die Ruhezeit des/der Verstorbenen bzw. der Urne/n in der Grabstätte. Aus diesem Umstand lässt sich unter anderem eine Gefährdung der Totenruhe ableiten sowie eine potenzielle Ungleichbehandlung einzelner Grabstätten. Daher war die Neuregelung rechtlich geboten.
- In den §§ 18, 20, 21, 26 und 27 der neuen Friedhofssatzung sind die Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabstätten beschrieben. Nach neuester Rechtsauffassung ist eine Kommune dazu verpflichtet, ein Grabfeld anzulegen, auf dem lediglich allgemeine Gestaltungsvorschriften zu berücksichtigen sind. Diese dürfen nur ein absolutes Minimum an Vorgaben umfassen und die Gestaltungsfreiheit der Nutzer nicht unnötig einschränken. Dieses Grabfeld wird nach aktueller Planung auf dem Hauptfriedhof, jedoch in einer weniger prominenten Lage, angelegt werden. Für alle anderen Grabfelder können besondere also weitergehende Gestaltungsvorschriften erlassen werden, die den aktuellen Stand der Regelungen darstellen und bei Bedarf angepasst werden können.
- Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt in den Böden der Friedhöfe, insbesondere bei für Erdbestattungen ungeeigneten, nicht zu gefährden wurde im §20 Abs. 3 die maximale Teilabdeckung der Grabstätte mit Grabmal, Grabplatten oder wasserundurchlässigen Materialien auf maximal 25% der Grabfläche beschränkt.
- Mit §23 (Standsicherheit) löst die TA-Grabmal (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen) die BIV-Richtlinie zur Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbands Deutscher Steinmetze für die Standsicherheitskontrollen der Grabmale ab. Mit dieser Regelung wird eine Handlungsempfehlung des Verbands der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V., deren Mitglied auch die Stadt Lörrach ist, umgesetzt.

Mit §31 (Alte Rechte) werden außerdem die Regelungen der bisherigen Friedhofsordnung zur Überführung alter Rechte aus den 2007 außer Kraft getretenen Friedhofsordnungen von Brombach, Haagen und Hauingen unverändert in die neue Friedhofssatzung übernommen.

Mit der vorliegenden Friedhofssatzung kann eine neue Satzung erlassen werden, die den Friedhofsnutzern und der Verwaltung gleichermaßen Rechtssicherheit bietet und den aktuellen Stand des Bestattungsrechts bestmöglich berücksichtigt und mit der Umgebung des Lörracher Friedhofswesens in Einklang bringt.

Darüber hinaus soll die Verständlichkeit und dadurch Bürgerfreundlichkeit mit der neuen Friedhofssatzung erhöht werden, wie es auch Absicht der Leitfassung des DST ist.

Der laufende Friedhofsentwicklungsplanungsprozess wird von der neugefassten Friedhofssatzung nicht wesentlich tangiert. Sie nimmt lediglich Aspekte auf, die in der bisherigen Diskussion und Beratung als unkritisch identifiziert wurde. Dies betrifft die Regelungen zur Bestattungstiefe, die künftig über eine Dienstanweisung geregelt wird, sowie zu den zulässigen Materialien bei einer Bestattung (z.B. Sarg, Sargausstattung, Pietätswäsche, Kleidung); (vgl. §9).

Jens Langela
Eigenbetriebsleiter